

— jeden Umstand, der die arten-, Sorten-, mengen-, qualitäts- und termingerechte Erfüllung des Vertrages gefährdet oder beeinträchtigt, unverzüglich, jedoch spätestens 48 Stunden nach Feststellung, dem Besteller unter Bekanntgabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Der Lieferer hat die Erzeugnisse entsprechend den Standards für Frischobst und Frischgemüse bzw. den besonderen Vereinbarungen an die im Vertrag vereinbarten Abnahme- oder Verladestellen anzuliefern. Die zur Kennzeichnung erforderlichen Gütearten bzw. -streifen hat der Besteller dem Lieferer auf Verlangen gegen Bezahlung der Selbstkosten zur Verfügung zu stellen.

(3) Dem Lieferer wird eine zweitägige Vor- und Nachlieferzeit für die vereinbarte Leistungsfrist eingeräumt.

(4) Unter- und Überlieferungen je Erzeugnis, je Einzel- bzw. Gesamtlieferung von 10 %, bei Blumenkohl, Salat, Einlege- und Salatgurken, Erdbeeren, Süß- und Sauerkirschen von 20 %, gelten als vertragsgerecht. Die Toleranzen sind nur auf den ursprünglich abgeschlossenen Vertrag anzuwenden. Im Rahmen dieser Toleranzen gilt der bestätigte Erzeugerpreis.

(5) Als Leistungsort gilt die vereinbarte Abnahme- oder Verladestelle des Bestellers. Der Lieferer ist zum Transport bis zur vereinbarten Abnahmestelle und zum Entladen bzw. Umschlagen auf der Abnahme- bzw. Verladestelle verpflichtet. Als Leistungsort kann auch der Sitz des Lieferers vereinbart werden.

(6) Die Tragung der Transportkosten vom Sitz des Lieferers bis zur nächstgelegenen Abnahme- oder Verladestelle des Bestellers regelt sich nach den geltenden Bestimmungen.

#### §9

##### Entgegennahme, Abnahme

(1) Mit der Entgegennahme der Erzeugnisse am Leistungsort geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Erzeugnisse auf den Besteller über. Der Besteller hat die zügige Entgegennahme der Erzeugnisse am Leistungsort zu gewährleisten. Er ist zur täglichen Entgegennahme, freitags bis mindestens 15.00 Uhr und sonntags bis mindestens 11.00 Uhr, verpflichtet. Sonnabends besteht keine Pflicht zur Entgegennahme.

(2) Bei der Entgegennahme hat der Besteller die Lieferung mindestens auf Qualität, Menge und gegebenenfalls Sorten zu prüfen.

(3) Werden Abweichungen von Standards oder den besonderen Qualitätsvereinbarungen festgestellt, die eine Neueinstufung erforderlich machen, so hat die Neueinstufung der Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Lieferer zu erfolgen. Bei Neueinstufungen ist der Lieferer zur unverzüglichen Neukennzeichnung verpflichtet. Ansprüche wegen Nichteinhaltung der Gütekennzeichnung sind in diesem Falle ausgeschlossen.

(4) Wird bei Qualitätsprüfung durch Partnervereinbarung oder Gutachten festgestellt, daß die Qualität der Erzeugnisse von den Qualitätsanforderungen der

Standards abweicht und die Erzeugnisse nicht mit einem volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwand aufbereitet bzw. anderweitig verwertet werden können, so kann der Besteller die Abnahme verweigern.

(5) Zur Feststellung der Qualität kann der Lieferer oder der Besteller einen bestätigten Gutachter heranziehen.

(6) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller mit der Lieferung einen Lieferschein in 2 Ausfertigungen zu übergeben. Der Lieferer hat die sich aus der Prüfung ergebenden Veränderungen hinsichtlich Qualität und Menge auf beiden Ausfertigungen des Lieferscheins zu vermerken.

(7) Nach Prüfung der Lieferung ist die Abnahme, wenn nicht die Voraussetzungen des Abs. 4 vorliegen, innerhalb einer von den Partnern zu vereinbarenden Frist schriftlich, zu bestätigen (Abnahmebescheinigung).

(8) Nach der Abnahme können Mängel nicht mehr angezeigt werden. Dies gilt nicht für Spiegelpackungen.

(9) Die Bezahlung der Lieferung hat innerhalb von 14 Tagen nach der Abnahme zu erfolgen.

#### §10

##### Verpackung

(1) Unter Beachtung der Standards vereinbaren die Partner im Liefervertrag die Verpackungsart.

(2) Die Bereitstellung der Verpackungsmittel regelt sich nach den Bestimmungen über den Umlauf von Leihverpackung für frisches Obst und Gemüse.\* Steht dem Lieferer die Verpackung zum vereinbarten Termin nicht zur Verfügung, ist er berechtigt, die Erzeugnisse in anderen geeigneten Verpackungsmitteln zu liefern, falls der Reifegrad dies notwendig macht. Andernfalls kann eine Lagerung auf Kosten und Gefahr des Bestellers vereinbart werden. Kommt eine Vereinbarung über die Abnahme oder Lagerung nicht zustande, kann notfalls lose geliefert werden. Der Besteller ist in diesen Fällen vorher zu benachrichtigen.

(3) Verwendet der Lieferer eigene Leihverpackung, so steht ihm der in der Liefergroßhandelsspanne enthaltene Abgeltungssatz für die Abnutzung der vom Liefergroßhandel gestellten Leihverpackung als Abnutzungsgebühr zu.

#### Abschnitt II

##### Besondere Bestimmungen für den Direktbezug und den Einkauf außerhalb des Einzugsbereiches

#### §11

##### Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für die direkten Beziehungen zwischen den Lieferanten und den

— sozialistischen Einzelhandelsbetrieben

\* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 27. Juli 1970 über den Umlauf von Leihverpackung für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln (GBl. II Nr. 71 S. 503)